

Durch Gesellschaften und Grundeigentümer werden zahlreiche Straßen als Privatstraßen zur Aufschließung und Nutzbarmachung ihrer Ländereien unter Aufsicht des Ingenieurwesens hergestellt. Diese Straßen sind von den Anliegern zu unterhalten. Sobald die Hälfte der bebaubaren Straßenfront bebaut ist, kann die staatsseitige Übernahme der Privatstraßen von den

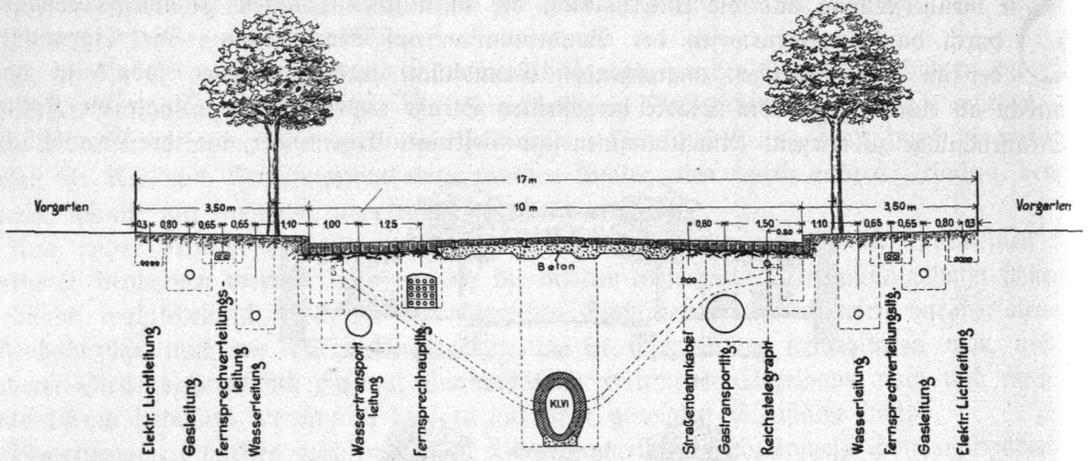


Abb. 264. Anordnung der Leitungen in einer 17 m breiten Straße.

Anliegern beantragt werden. Die Baudeputation stellt die Bedingungen für die dann erforderliche Instandsetzung der Privatstraße auf, und wenn die Eigentümer der größeren Hälfte der Straßenfront diesen Bedingungen zustimmen, wird die Straße instand gesetzt und ihre staatsseitige Übernahme ausgesprochen. Falls die Instandsetzung staatsseitig erfolgt, können die Kosten hierfür ebenfalls in Form einer 30jährigen Rente entrichtet werden.

Aber die Breitenentwicklung der Straßen sind im Abschnitt „Straßendurchbrüche und Erweiterungen usw.“ Angaben gemacht.

Die Einteilung der Straßenbreiten erfolgt oberirdisch in der in den Abb. 260 bis 263 dargestellten Weise, die je nach der Straßenbedeutung geringe Abänderungen erfährt. Die Einteilung unter der Straßendecke wird den Bedürfnissen nach Unterbringung der Leitungen angepaßt. Abb. 264 zeigt für eine 17 m breite Straße die für die Unterbringung der Leitungen im Straßengrunde erstrebte Regel.

Einer bei der Wanderversammlung in Hamburg im Jahre 1890 durch den Vortrag des Stadtbaurats Dr. James Sobrecht („Die modernen Anlagen des großstädtischen Straßenbaues mit

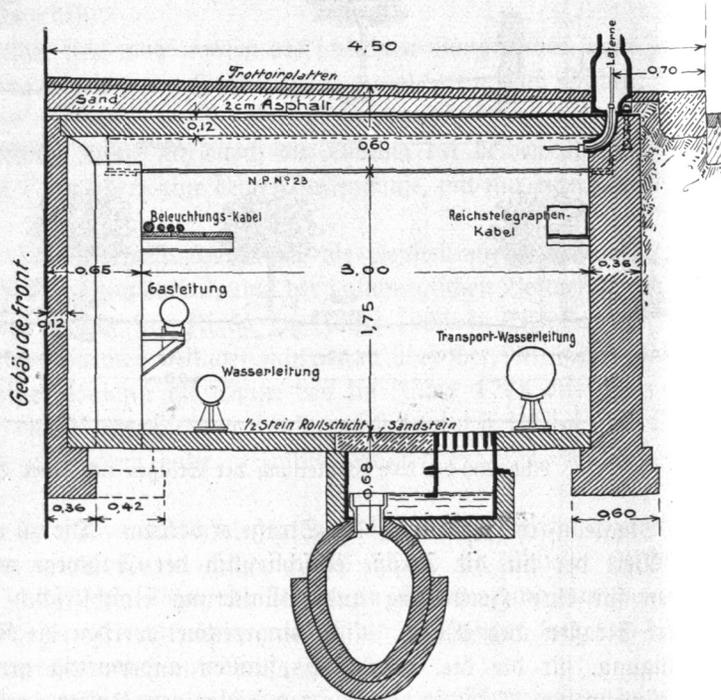


Abb. 265. Leitungsgang in der Kaiser-Wilhelm-Straße, Querschnitt.